Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 6

Artikel: Zum 100. Geburtstag der schweizerischen Bundesverfassung
Autor: Roth, Fritz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338844

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Profil

Dr. Fritz Roth

Zum 100. Geburtstag der schweizerischen Bundesverfassung

> «Eine Verfassung ist keine stilistische Examenarbeit. Die sogenannten schönen, philosophischen Verfassungen haben sich nie eines langen Lebens erfreut. Wäre mit solchen geholfen, so würden die überlebten Republiken noch da sein, die sich einst bei Rousseau eine Verfassung bestellten, weil sie kein Volk hatten, in welchem die Verfassungen latent sind bis zum letzten Augenblick. Uns scheinen jene Verfassungen die schönsten zu sein, in welchen ohne Rücksicht auf Stil und Symmetrie ein Konkretum, ein errungenes Recht neben dem andern liegt, wie die hartglänzenden Körner im Granit, und welche zugleich die klarste Geschichte ihrer selbst sind.» Gottfried Keller

Vor hundert Jahren, am 29. Mai 1874, trat die geltende Bundesverfassung in Kraft. Die Hundertjährige zeigte zeit ihres Bestehens eine beachtliche Widerstandsfähigkeit gegen zeitbedingte Anfechtungen, aber auch ein bewundernswertes Anpassungsvermögen an neue Erfordernisse. Rund achtzig Teilrevisionen konnte sie bislang ohne allzugrosse Schwierigkeiten verkraften. Mehrere Vorstösse für eine Totalrevision gingen ins Leere.

Nach dem Willen verschiedener Politiker hätten die Glocken des hundertsten Geburtstages der Jubilarin zugleich ins Grab läuten sollen. In der Sommersession 1966 der Eidgenössischen Räte nahm der Bundesrat zwei Motionen entgegen, die ihn verpflichteten, Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, mit dem Ziel, «eine neue, total revidierte Bundesverfassung Volk und Ständen bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten».[1] Der Bundesrat setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Wahlen ein. Diese lieferte im Herbst 1973 ihren Schlussbericht ab, der auf Grund eines grossangelegten Vernehmlassungsverfahrens erstellt worden war. Vor kurzem wurde nun die vorbereitende Kommission für die Totalrevision ernannt. Die Frage der Totalrevision der Verfassung, die bis jetzt in der Öffentlichkeit kaum auf Interesse stiess, wird weiterhin auf der Traktandenliste der schweizerischen Politik stehen.

Statt hier auf die Tugenden und Fehler der Jubilarin einzugehen – an beidem mangelt es ihr nicht – wollen wir zunächst einen Blick auf den kritischsten Moment ihrer bisherigen Geschichte werfen.

1933—1935: Versuch einer Rückwärtsrevision

Ein einziges Mal hatte während der letzten hundert Jahre das Schweizervolk zur Frage einer Totalrevision Stellung zu nehmen: am 9. September 1935 kam eine Volksinitiative auf Totalrevision zur Abstimmung.

Die Revisionsbewegung der Jahre 1933 bis 1935 empfing wesentliche Anstösse von aussen. In drei der vier Nachbarländer war innerhalb einer kurzen Zeitspanne das parlamentarische Mehrparteiensystem durch ein autoritäres Führerregime abgelöst worden. Die Errichtung der faschistischen Diktatur in Italien Mitte der zwanziger Jahre hatte zunächst in der Schweiz keinen starken Widerhall gefunden. Erst mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland fand auch Italien mehr Beachtung und Bewunderung in breiten Kreisen der Schweiz. Oberstdivisionär Emil Sonderegger, Kommandant der Zürcher Ordnungstruppen während des Generalstreiks 1918, von 1920 bis 1923 Generalstabschef der Schweizer Armee, danach Berater zweier Waffenfabriken, einer der gefeiertsten Propagandaredner verschiedener Fronten und dezidierter Verfechter einer Totalrevision, hielt 1933 in seiner Schrift «Ordnung im Staat» mit Bezug auf das faschistische Italien fest: «Ja, liebe Landsleute, die sind uns voraus, aber weit voraus, und es wird einen tüchtigen Anlauf brauchen, um sie einzuholen. Sie haben die Ordnung, wir die Unordnung!»[2]

Die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur wirkte zuerst nach Oesterreich weiter, wo Bundeskanzler Dollfuss zwischen dem Frühjahr 1933 und dem Frühjahr 1934 den Parlamentarismus beseitigte, einen «christlichen Ständestaat» aufrichtete und an die Stelle der Parteien die «vaterländische Front» setzte – das Ganze als überparteiliche Volksgemeinschaft propagiert, in Tat und Wahrheit ein Einparteienregime der Christlichsozialen unter der Führung von Dollfuss.

Konservative Revolution?

Die Forderung nach einer Totalrevision wurde zuerst von konservativer Seite erhoben. Die geistige Bewegung, die in der Weimarer Republik als «konservative Revolution» bezeichnet wurde, hatte auch in der Schweiz ihre Vertreter. Der massgebendste war der Freiburger Professor und Baron – den Titel führte er bei passenden Gelegenheiten – Gonzague de Reynold. Er hatte schon 1929 in seinem Werk «La Démocratie et la Suisse» eine Rückkehr zu den Ideen und Institutionen der Alten Eidgenossenschaft postuliert. 1934 schrieb er: «Nach welcher Seite ich auch das Problem unseres Daseins, unseres Wiederaufbaus wende und prüfe: es scheint mir einzig und allein durch die Anwendung eines *Autoritätsprinzips* lösbar. Die Schweiz ist krank: sie muss sich einem Arzt anvertrauen. Sie braucht einen Mann und nicht nur Männer. Einzig und allein die Autorität eines Führers während der Übergangsperiode wird uns vor der Diktatur retten. (. . .) Hätten wir doch noch unsern Landammann der Schweiz!» (. . .) *Wir müssen zu Heroismus und Grösse zurückkehren.*[3]

Verlangen nach Kursänderung?

Im Frühling 1933 wurde der Ruf nach einer Totalrevision der Verfassung von den Jungliberalen erhoben, im Sommer folgten die Jungkonservativen.

Der Kongress der Jungliberalen vom 21. Mai 1933 in Flüelen wandte sich gegen die «Zersplitterung des Volkes in abgesonderte und eigennützige Interessengruppen» und forderte eine «Verjüngung des öffentlichen Lebens», eine «starke Regierung unabhängiger Männer» und die «Einbeziehung aller Stationen des menschlichen Lebens: Schule, Kirche, Ehe, Familie, Beruf und Heer in die nationale Erneuerung».[4]

Noch entschiedener machten sich die Jungkonservativen die Revisionsforderung zu eigen. Sie waren darauf bedacht, sich in ihrer ständestaatlich-autoritären Programmatik nicht von anderen Gruppen rechts überholen zu lassen. Es stellte sich ihnen deshalb auch die Frage, inwieweit mit den Fronten zusammenzuarbeiten sei. Dieses Problem erhielt ein anderes Gesicht, nachdem der Vatikan am 22. Juli 1933 das Reichskonkordat mit Hitlerdeutschland abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag hob die Vertrauenswürdigkeit des Dritten Reiches im katholischen Lager und verbesserte die Aussichten für eine Annäherung an rechtsextreme Gruppen.

Beflügelnd auf die Revisionsbestrebungen wirkte die Märzkrise des Jahres 1934. Am 11. März verwarf das Volk die Vorlage über ein Staatsschutzgesetz (Lex Häberlin), obwohl alle bürgerlichen Parteien dafür eingetreten waren. Die damit offenkundig gewordene Vertrauenskrise zwischen Volk und Bundesbehörden führte zum Rücktritt von Bundesrat Häberlin. Kurz danach demissionierte auch Bundesrat Musy. Der Eindruck dieser «Regierungskrise» wurde gesteigert durch die Ereignisse, die im Februar 1934 Österreich und Frankreich erschüttert hatten. In Österreich war die sozialdemokratische Arbeiterschaft in blutigen Strassenschlachten niedergeschlagen worden, in Paris war es im Gefolge einer Korruptionsaffäre (Stavisky-Skandal) zu einem blutigen Sturm rechtsextremer Ligen und Bünde auf das Palais Bourbon gekommen.

Die schweizerischen Erneuerer waren überzeugt, dass das Volk mit der Verwerfung des Staatsschutzgesetzes den Willen zur Abkehr vom bestehenden System kundgetan habe, und sie gedachten die Gunst des Augenblicks zu nutzen. Redaktor Carl Doka erklärte, mit «dieser seit 1848 grössten Wirrnis» in der Schweiz melde sich das Verlangen des Volkes nach Kursänderung an, einer Kursänderung, die den endgültigen Abschied von den liberalen Ideen des 19. Jahrhunderts bringen werden.[5]

Eine Woche nach der Verwerfung des Staatsschutzgesetzes beschlossen sowohl die Nationale Front als auch Sondereggers Volksfront, eine Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung zu lancieren. Die Aufgebotbewegung des Freiburger Professors Jacob Lorenz und die Jungkonservativen schlossen sich an. Die Jungliberalen, die sich um Distanz gegenüber den Fronten bemühten, sammelten auf eigene Faust Unterschriften.

Eine Bewegung für die Totalrevision kam indessen nicht in Schwung. Der sogenannte Röhm-Putsch vom 30. Juni 1934, die Ermordung früherer Kampfgefährten und anderer missliebiger Politiker durch das Hitlerregime, setzte auch der schweizerischen Erneuerungswelle einen Dämpfer auf.

Am 5. September 1934 wurden 78 050 gültige Unterschriften auf der Bundeskanzlei deponiert. Die Jungliberalen verzichteten darauf, ihre 28 342 Unterschriften einzureichen. Nun musste die Grundsatzfrage, ob eine Totalrevision der Verfassung in die Wege zu leiten sei – nur darum ging es, noch nicht um einen neuen Verfassungstext – vors Volk gebracht werden.

«Autoritäre Aera» . . .

Zwar legte keine der Erneuerergruppen ein eigentliches Revisionsprogramm vor, aus Publikationen und Referaten ergibt sich aber eindeutig die Richtung, in welche die Revisionsbewegung wies: rückwärts, hinter die Errungenschaften des Liberalismus, hinter das 19. Jahrhundert, zu einem «christlichen» Obrigkeitsstaat und einer berufsständischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Die revidierte Verfassung müsse von Grund auf ein neues Werk sein, betonte Oberstleutnant Heinrich Frick, Sektionschef der Generalstabsabteilung, führendes Mitglied der Eidgenössischen Front und im Zweiten Weltkrieg einer der Initianten der Eingabe der 200: «Dadurch muss dokumentiert werden, dass die liberal-demokratische Aera abgelaufen ist und von der autoritären abgelöst wird.»[6]

Die Einzelforderungen der Revisionsfreunde lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Abbau demokratischer Formen und Institutionen.

Im Sinne einer autoritären Staatslenkung sollten Referendums- und Initiativrecht eingeschränkt werden. Die Kompetenzen der Bundesversammlung sollten beschnitten werden, wenn nicht das Parlament überhaupt abgeschafft und die Gewaltentrennung aufgehoben würde. Oberstdivisionär Sonderegger postulierte ohne Umschweife: «*Kleine Zahl der Gesetzgebenden* und vernünftigerweise ihre *Zusammenlegung mit der Regierung*. Also das *Ende des Parlaments! Jawohl!* und ohne eine Träne der Trauer.» Selbstverständlich wäre von diesem System auch «das Gift des *Parteibetriebes* fernzuhalten».[7] Das gleiche Wahlrecht wurde vereinzelt im Namen einer «qualitativen» Demokratie in Frage gestellt.

2. Beschränkung der Freiheitsrechte.

Am meisten Übereinstimmung herrschte im Lager der Erneuerer in bezug auf die bürgerlichen Freiheitsrechte. Die Massnahmen, die auf diesem Gebiet im Namen von Volksgemeinschaft, Christentum und «Ordnung im Staat» verlangt wurden, hätten zu Gleichschaltung, staatlichem Gesinnungsterror und geistiger Knechtung geführt.

In erster Linie sollte die Presse an die Kandare genommen werden. Oberstdivisionär Eugen Bircher war der Überzeugung, dass die Pressefreiheit «zu einem schädlichen Gift in unserem Volkskörper» geworden sei.[8] Er hätte am liebsten eine Verstaatlichung der Presse gesehen. Auch Sonderegger hielt die Beseitigung der Pressefreiheit für absolut notwendig, um wieder Ordnung in den Bereich der Gesinnung zu bringen. Mustergültig auch in dieser Hinsicht das faschistische Italien: Überall dieselbe ruhige, harmonische, gesittete Atmosphäre in diesen italienischen Zeitungen. Wer von der Lektüre unserer Schweizer Zeitungen plötzlich zu derjenigen der italienischen übergeht, hat das Gefühl, wie wenn er aus einer Kneipe, wo die Gäste sich anpöbeln und gelegentlich verhauen, in ein anständiges, ruhiges, gesittetes Wirtshaus käme.»[9] Die Folgerungen sind klar: «Unsere Presse bedarf der Aufsicht. (...) Zur Kontrolle der gesamten Presse und zur Auflage der Berichtigungen ist ein *Presseamt* erforderlich.» Diese Kontrollstelle hätte auch die Aufgabe, «in Angelegenheiten, die unsere Beziehungen zum Ausland betreffen, die Presse aller Schattierungen zu einer unseren nationalen Interessen entsprechenden Haltung zu veranlassen.»[10]

Der Ruf nach einem christlichen Staat bedrohte den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufs schwerste. Heinrich Frick betonte, die Verfassung müsse auf einen weltanschaulich sicheren Grund zurückkehren. «Die christliche Lehre muss wieder oberstes Grundgesetz des Staates sein; wer sie nicht anerkennt, hat an der Staatsleitung keinen Anteil.»[11] Aber auch andere Kategorien von nicht Gleichgeschalteten sollten entweder staatsbürgerlich diskriminiert oder gänzlich entrechtet werden: Pazifisten, Antimilitaristen, Marxisten, Juden, Freimaurer usw.

3. Abbau auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Sollte im politischen Bereich dem Staat durch eine autoritäre Regierung mehr Macht eingeräumt werden, so sollte anderseits nach dem Willen der Erneuerer der Staat sich möglichst nicht in wirtschaftliche und soziale Belange mischen. Durch eine berufsständische Ordnung sollten die Organisationen der Arbeitnehmer ausgeschaltet werden. Auch die stärkere Betonung des Föderalismus lief darauf hinaus, dem Bund Kompetenzen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu entziehen. Vereinzelt wurde offen die Beseitigung sozialer Errungenschaften der Arbeitnehmer postuliert. «Die nun endlich allgemein anerkannten Auswüchse der Sozialversicherung müssen beschnitten werden», erklärte etwa Eugen Bircher.[12]

... oder Ausbau der Demokratie?

Die Sozialdemokraten hatten eines mit den Erneuerern gemeinsam: Die bestehende Ordnung und damit die geltende Verfassung entsprachen nicht ihren Vorstellungen. Sie strebten aber eine Änderung in diametral entgegengesetzter Richtung an: nicht Rückkehr hinter die Errungenschaften des politischen Liberalismus, sondern Errichten einer sozial gerechten Ord-

nung auf dem Fundament der freiheitlichen Demokratie. Der Grundgedanke, von dem sie sich in ihrer Stellungnahme zur Revisionsfrage leiten liessen, wurde im Parteiprogramm vom Januar 1935 wie folgt formuliert: «Die Rettung der Demokratie besteht in ihrer konsequenten Weiterentwicklung zur wirtschaftlichen und sozialen Demokratie.»[13]

Am Parteitag vom 26./27. Januar 1935 in Luzern hielt Arthur Schmid das Referat zur Verfassungsrevision. Er betonte, durch eine Revision der Bundesverfassung suchten die Initianten den faschistischen Zeitströmungen Geltung zu verschaffen. Für die Sozialdemokraten könne es kein Schwanken geben: «Bei der kommenden Abstimmung geht es nicht darum, ob unsere Verfassung ursprünglich aus der freiheitlich-liberalen Bewegung heraus geboren worden ist, sondern darum, ob wir uns mit den Feinden jedes Fortschrittes, deren Ziel die Zertrümmerung der Demokratie und des Sozialismus ist, verbinden oder ob wir die Volksrechte, die unsere heutige Verfassung enthält, verteidigen wollen und ob wir gewillt sind, diese Verfassung im Sinne der sozialen Demokratie auszubauen. Es wird niemand leugnen können, dass unsere Verfassung wertvolle Bestandteile enthält und dass gerade diese für das Volk wertvollsten Bestandteile von den Revisionisten beseitigt werden wollen.»[14]

Diskussionslos und einstimmig beschloss der Parteitag nach dem Referat Ablehnung der Initiative.

Vor der Abstimmung setzte sich Arthur Schmid in der «Roten Revue» mit den grundsätzlichen Aspekten der Totalrevision auseinander. Er hielt fest, man lebe in einer Sturm- und Drangzeit der Reaktion, die alle Errungenschaften auf den Gebieten der Humanität, des Rechts, der Bildung, der Menschenwürde, der Toleranz und der persönlichen Freiheiten bedrohe. Jeder, dem es mit Freiheit, Fortschritt und Sozialismus ernst sei, müsse dafür sorgen, dass die Demokratie, welche die «*alleinige* Grundlage für den Sozialismus» bilde, bestehen bleibe.[15]

In der gleichen Nummer der Roten Revue erklärte Hans Oprecht, das grundlegende Problem der Gegenwart sei die Regelung des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat. Der «Plan der Arbeit» zeige, in welcher Weise die Sozialdemokraten eine Neuordnung anstrebten.[16]

Eindeutig ablehnend stand auch der Gewerkschaftsbund den Revisionsbestrebungen gegenüber. In der Gewerkschaftlichen Rundschau nahm Max Weber eingehend Stellung zur geltenden Verfassung und zur Initiative Totalrevision. Er vertrat die Ansicht, dass die Verfassung in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig wäre. Im formal-demokratischen Bereich etwa müsste eine Erweiterung der Volksrechte angestrebt werden: Einführung der Gesetzesinitiative und des Frauenstimmrechts, Volkswahl des Bundesrates, Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine der dringlichsten Änderungen aber sei die Schaffung eines Wirtschaftsartikels. Dieser müsste eine weitere Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit bringen und dem Bund Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Sozial- und Finanz-

politik einräumen. Alle diese Neuerungen müssten indessen durch Teilrevisionen verwirklicht werden. Eine Totalrevision sei solange verfrüht, als im Volk nicht eine einheitliche Grundstimmung für eine Verfassungsänderung im Sinne eines Ausbaus der politischen und sozialen Demokratie vorhanden sei.[17]

Niederlage der reaktionären Kräfte

Die Hauptlast des Kampfes gegen die Revisions-Initiative lag bei der Sozialdemokratie. Von den grossen Landesparteien gab die Konservative Volkspartei die Ja-Parole aus, allerdings gegen heftigen Widerstand in den eigenen Reihen. Die Freisinnigen sprachen sich zwar gegen die Initiative aus, einzelne der Partei nahestehende Zeitungen befürworteten aber die Totalrevision, und die Radikale Partei des Kantons Waadt stimmte der Initiative zu. In der BGB gingen die Meinungen ebenfalls stark auseinander. Die zürcherische Kantonalpartei beschloss Ablehnung, die bernische Stimmfreigabe. Einige prominente BGB-Politiker setzten sich für die Initiative ein, so der Berner Nationalökonom Prof. Richard König, einer der aussichtsreichsten Anwärter auf die Nachfolge Mingers im Bundesrat, der Präsident des schweizerischen Aktionskomitees für die Totalrevision war. Dagegen verwarfen die Jungbauern entschieden die reaktionären Ziele und Ideen der Revisionisten. Ablehnend verhielten sich auch die Demokraten, während die Evangelische Volkspartei Zustimmung beschloss.

Am 8. September 1935 wurde die Initiative mit 511 578 Nein zu 196 135 Ja, also im Verhältnis von 5 zu 2, verworfen. Annehmende Mehrheiten wiesen nur die Kantone Freiburg und Wallis sowie die Halbkantone Obwalden und Appenzell-Innerrhoden (letzterer mit einem Zufallsmehr von einer Stimme) auf. Eine eindeutige Absage an eine Kursänderung im Sinne der Revisionsbefürworter also. Wo waren die Nein-Sager vom 11. März 1934 geblieben? Wahrscheinlich hatten sie aus dem gleichen Grund, aus dem sie das Staatsschutzgesetz bachab geschickt hatten, auch den Erneuerern eine Abfuhr beschert: Sie waren nicht gewillt, sich einmal errungene Rechte beschränken oder entziehen zu lassen, ob dies nun im Namen des Staatsschutzes geschehen sollte, wie man bei der Lex Häberlin befürchtete, oder im Namen der Schlagworte der Revisionsbefürworter. Noch war die Haltung in der Bevölkerung lebendig, wie sie Gotthelf 1848, im Geburtsjahr der ersten Bundesverfassung, charakterisiert hatte: «Frei und offen dem Hund Hund zu sagen und dem Lumpenhund Lumpenhund – ich wüsste nicht, warum wir Schweizer hiessen und Freiheit haben sollten, wenn wir das nicht mehr wagen wollten.»

Und heute: Totalrevision als Kur gegen das «Helvetische Malaise»?

Die Initianten der heute laufenden Revisionsbemühungen gingen von der Voraussetzung aus, dass die Schweiz krank sei, am sogenannten Helve-

tischen Malaise leide und deshalb dringend einer Behandlung bedürfe. Als geeignete Therapie wollten diese politischen Medizinmänner der Patientin die Totalrevision verschreiben. Ständerat Obrecht erklärte in der Begründung seiner Motion: «Wir müssen diese schleichende Krankheit heilen, diese Krisenstimmung überwinden. Es gibt ein Mittel dafür: die grosse politische Aufgabe. Ich sehe sie nur in der Totalrevision der Bundesverfassung. Sie wäre zugleich ein Mittel, das die Jugend zur Mitarbeit aufrufen könnte. Mir scheint, wir sind unserer Jugend diese grosse Aufgabe, diese Neubesinnung auf die Grundlagen schuldig.»[18]

Es gibt meines Erachtens zwei Hauptgründe dafür, dass sich diese hochgestimmten Erwartungen nicht erfüllen konnten: die Diagnose ist nur bedingt richtig, und die Therapie ist dementsprechend ungeeignet.

Das Malaise des «Mannes auf der Strasse» rührt nicht daher, dass er das Vertrauen in die Verfassung verloren hat, wie Obrecht meinte. Das Unbehagen des Bürgers liegt in seiner konkreten Situation als Arbeitnehmer, als Mieter, als Konsument begründet. Und die Jugend kann in der Totalrevision vollends nur eine «stilistische Examenarbeit» sehen. Sie stösst sich ja vor allem an der schweizerischen Kompromisswirtschaft, an der Mut- und Phantasielosigkeit, oftmals Kleinkariertheit politischen Denkens und Handelns in der Schweiz. Mit der Verfassung hat dies herzlich wenig zu tun. Dass von einer sorgfältig konstruierten neuen Verfassung, die in der jetzigen Situation nur ein nach allen Seiten abgesichertes Kompromisswerk sein könnte, keine zukunftsweisenden Impulse ausgehen würden, erkennen gerade die Jungen klar.

Engagement, Einsatzfreude und einen Gesinnungswandel durch eine Totalrevision herbeiführen zu wollen, wie dies Nationalrat Dürrenmatt vorschwebte, heisst den Karren vor den Ochsen spannen. Ein neuer Verfassungstext muss *Ausdruck* veränderter Anschauungsweisen sein, er kann diese nicht verordnen.

Und was schliesslich die Notwendigkeit einer Standortbestimmung, einer «Besinnung auf die Grundlagen» anbelangt: diese wird eben je nach dem politischen Standort des Betrachters verschieden ausfallen. Ausserdem kann sie wohl nur als dauerndes Bemühen sinnvoll sein, nicht als ein zu einem bestimmten Zeitpunkt von eben dekretierter Akt.

Die Abstimmung über eine Totalrevision erwies sich in den dreissiger Jahren als nützlich, um zu klären, wie stark die neuen politischen Strömungen in der Schweiz waren. Solange im gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Kräftespiel nicht tiefgreifende Wandlungen eintreten, die wiederum eine grundsätzliche Ausmarchung notwendig erscheinen lassen, mag eine Totalrevision für wenige Interessierte eine nicht unnütze Arbeit sein. Sie bleibt aber letztlich ein steriles Unterfangen, da sie zurzeit nicht das angemessene Mittel ist, um die wirklich dringenden politischen und gesellschaftlichen Fragen anzupacken und zu lösen.

[1] Motion Dürrenmatt (liberal, Basel), Amtliches Bulletin des Nationalrates 1966, Seiten 412—418. Zitat Seite 412.
Motion Obrecht (radikal, Solothurn), Amtliches Bulletin des Ständerats 1966, Seiten 168—177.
[2] Emil Sonderegger, Ordnung im Staat, Bern 1933, Seite 71.
[3] Gonzague de Reynold, Die Schweiz im Kampf um ihre Existenz, Luzern 1934, Seiten 77 und 79.
[4] Peter Stadler, Die Diskussion um eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung 1933—1935, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1/1969, Seiten 75—169. Zitat Seite 90 f.
[5] Carl Doka, Die schweizerische Erneuerungsbewegung, in: Europäische Revue 4/1934, Seiten 201—210. Zitat Seite 209.
[6] Neue Schweizer Rundschau 3/Juli 1934, Seite 140.
[7] Sonderegger, Ordnung im Staat, Seite 55 und 62.
[8] Neue Schweizer Rundschau 3/Juli 1934, Seite 134.
[9] Sonderegger, Ordnung im Staat, Seite 72.
[10] Ebenda, Seite 96 f.
[11] Neue Schweizer Rundschau 3/Juli 1934, Seite 140.
[12] Ebenda, Seite 135.
[13] SPS, Protokoll über die Verhandlungen des ausserordentlichen Parteitages vom 26. und 27. Januar 1935 im Kongresshaus in Luzern, Aarau 1935, Seite 16.
[14] Ebenda, Seiten 85—90. Zitat Seite 88.
[15] Rote Revue 12/August 1935, Seiten 393—404. Zitat Seite 404.
[16] Ebenda, Seiten 414—417.
[17] Gewerkschaftliche Rundschau 7/Juli 1935, Seiten 205—226.
[18] Amtliches Bulletin des Ständerats 1966, Seite 173.

Unsere heutige Situation wird allgemein dadurch gekennzeichnet, dass wir eine in jeder Richtung veränderte Wirklichkeit mit Vorstellungen, Kategorien, Begriffen zu erfassen und meistern suchen, die einer vergangenen Zeit entstammen und von sich aus nicht mehr in der Lage sind, die Begegnung mit der Wirklichkeit im täglichen Leben verständlich zu machen. Im Grunde genommen ist es heute die Wirklichkeit, die mit der ihr innewohnenden Dynamik uns weitgehend ihren Willen auferlegt und die das von einem früheren Geschlecht erbaute verfassungsrechtliche Gebäude in seinen Grundlagen erschüttert hat.

Prof. Gerhard Leibholz in
«Strukturprobleme der modernen Demokratie»